

Geschäftsordnung der Kommission „Bürgerschaftliches Engagement“

Gem. § 43 HKO i.V.m. § 72 Abs. 2 bis 4 HGO

§1

Zusammensetzung der Kommission

- (1) Der Kommission „Bürgerschaftliches Engagement“ gehören an:
 - a) der Landrat/die Landrätin
 - b) ein/e Kreisbeigeordnete/r
 - c) 5 Vertreter/innen aus dem Kreistag
 - d) je ein/e Vertreter/in aus den folgenden Bereichen:
 - Selbsthilfe und Gesundheit
 - Sport
 - Kultur
 - Frauen
 - Migration
 - Senioren- und Generationenprojekte
 - Umwelt
 - e) 2 Vertreter/innen der Wohlfahrtsverbände (z.B. Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonisches Werk, DPWV)
- (2) Gemäß § 14 HGIG sollen mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kommission „Bürgerschaftliches Engagement“ Frauen sein.
- (3) Die Mitglieder in Abs. 1 haben jeweils eine Stellvertretung.
- (4) Den Vorsitz in der Kommission „Bürgerschaftliches Engagement“ führt der Landrat oder eine von ihm bestellte Vertretung.

§2

Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Die Kommission „Bürgerschaftliches Engagement“ berät den Kreisausschuss
- (2) Die Kommission „Bürgerschaftliches Engagement“ hat folgende Aufgabe:
 - a) Umsetzung und Fortentwicklung der Grundsätze für Projekte sozialen bürgerschaftlichen Engagements für alle Lebensalter und Ehrenamtsbereiche
 - b) Entwicklung und Umsetzung eines Aktionsprogrammes zur Stärkung bürgerschaftlichen Engagements für den Kreis Groß-Gerau
 - c) Begleitung der Arbeit der Koordinationsstelle „Bürgerschaftliches Engagement“

§ 3

Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Kommission „Bürgerschaftliches Engagement“ sind, soweit sie nicht hauptamtlich im Dienste des Kreises stehen, ehrenamtlich Tätige im Sinne des § 5 der Satzung des Kreises Groß-Gerau über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen und haben nach den dort genannten Bestimmungen Anspruch auf Entschädigung.
- (2) Die Mitglieder der Kommission „Bürgerschaftliches Engagement“ sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit oder bei Ausscheiden aus der Kommission.

§ 4
Beschlussfassung

Die Kommission „Bürgerschaftliches Engagement“ ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der in §1 Abs. 1 genannten Personen anwesend sind

§ 5
Niederschrift

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Landrat/Landrätin unterzeichnet wird. Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 6
Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Kommission übernimmt – so weit in der „Konzeption Bürgerschaftliches Engagement für den Kreis Groß-Gerau“ nicht anderes geregelt wird – die Koordinationsstelle „Bürgerschaftliches Engagement“

§ 7
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 02.04.2019 in Kraft

Groß-Gerau, den 02.04.2019.